

Satzungsdokumente der Klimaliste Niedersachsen

Präambel

Der Landesverband Klimaliste Niedersachsen ist Teil der Bundespartei Klimaliste Deutschland, die sich als gesellschaftliche Plattform begreift, auf der ein konsensorientierter Diskurs zu politischen Fragen geführt werden kann. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der demokratischen Politik erfordert. Die Wahrung partikularer Profitinteressen und die Steigerung des Wirtschaftswachstums dürfen nicht länger bestimmend sein. Die Klimaliste Niedersachsen steht für einen klaren Richtungswechsel in der Politik, der sich grundsätzlich an der Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels ausrichtet und dies mit einer gerechten Umverteilung und einem bewussten Umgang mit Ressourcen verbindet. Wir fühlen uns inspiriert von den Großdemonstrationen und Protesten gegen die Klimakrise, weiten aber unsere Ziele auf diverse politische Handlungsfelder aus. Angesichts der Lippenbekenntnisse von Regierungen ist es für uns eine logische Konsequenz, den Gestaltungswillen und damit auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Klimagerechtigkeitsbewegungen direkt in die Parlamente einzubringen.

Wir wollen die notwendigen Veränderungen zusammen mit der Gesellschaft gestalten. Denn wir glauben, dass politische Entscheidungen nur dann gesamtgesellschaftlich verbindlich und am Gemeinwohl orientiert sein können, wenn die Entscheidungen in einem möglichst breiten Einvernehmen getroffen werden. Als Klimaliste Niedersachsen verknüpfen wir daher politische Fragen immer mit einer aufgeklärten und basisdemokratischen Mitbestimmung. Dabei sind alle Menschen dazu eingeladen, gleichberechtigt mitzugestalten und mitzuentcheiden.

Satzung Klimaliste Niedersachsen

- Landessatzung -

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Klimaliste Niedersachsen“ und die Kurzbezeichnung „Klimaliste NI“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Scheeßel.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Niedersachsen.
- (4) Gebietsgliederungen und -untergliederungen tragen den Namen „Klimaliste“ mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamen.

§ 2 Grundkonsens, Programm und Geltung der Satzung der Bundespartei

- (1) Die Klimaliste Niedersachsen bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Grundordnung, der unantastbaren Menschenwürde, dem Sozialstaat und der Freiheit der Menschen.
- (2) Die Klimaliste Niedersachsen bekennt sich zum Grundkonsens der Klimaliste Deutschland.
- (3) Die Klimaliste gibt sich ein Landesparteiprogramm. Das Programm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens.
Es bewegt sich im Rahmen des Grundkonsenses und wird mit einfacher Mehrheit vom Landesparteitag verabschiedet.
Es kann durch Beschluss des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (4) Es gilt die Satzung der Klimaliste Deutschland, es sei denn, diese Landessatzung sieht eine eigene Regelung vor.
- (5) Fehlt eine Regelung in der Landessatzung, gilt die Satzung der Bundespartei analog für die Landesebene. Dabei tritt die Landesebene an die Stelle der Bundesebene und die Kreisebene an die Stelle der Landesebene.

§ 3 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- (1) Das Mitgliederverzeichnis der Klimaliste Niedersachsen wird zentral durch die Bundespartei geführt.
- (2) Mitglied der Klimaliste Niedersachsen kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der Bundespartei ist bzw. deren Mitgliedschaftsantrag an die Bundespartei stattgegeben wird.
Mitglieder der Klimaliste Niedersachsen müssen den Grundkonsens, die Satzung und das aktuelle Programm der Bundespartei, die Satzung und das aktuelle Programm des Landesverbands sowie die Gesetze und freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland anerkennen.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei der Klimaliste Niedersachsen bewerben, ist es gestattet, Mitglied höchstens in einer Partei zu sein, die auf der vom Bundesparteitag festgelegten Whitelist aufgeführt ist.

(4) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen den Grundkonsens der Klimaliste Deutschland, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied der Klimaliste Niedersachsen oder Gebietsgliederungen werden.

Es gelten sowohl die Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Deutschland als auch die Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Niedersachsen. Diese regeln Näheres und enthalten eine Liste mit Organisationen, die als unvereinbar gelten.

Änderungen an der Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Niedersachsen werden durch den Landesparteitag vorgenommen.

Die Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Niedersachsen gilt für alle Gebietsebenen Niedersachsens.

Gebietsgliederungen können keine ergänzende Unvereinbarkeitsrichtlinien beschließen.

(5) Einmal abgelehnte Personen können frühestens 6 Monate nach der Ablehnung bei der gleichen oder einer anderen Gebietsgliederung aufgenommen werden.

(6) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Bundespartei unter Angabe des betreffenden Landesverbandes beantragt.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes unter Anhörung der entsprechenden Gebietsuntergliederung - sofern vorhanden - i. d. R. innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags.

Im Falle möglicher Verzögerungen ist die bewerbende Person in Textform zu unterrichten.

Eine Ablehnung kann begründet werden.

Im Mitgliedsantrag muss neben den Mitgliedsdaten die Anerkennung und Beachtung des Grundkonsens, vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Über die Aufnahme und die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds informiert der Landesverband unverzüglich den Bundesvorstand in von diesem vorgeschriebener Form.

(7) Sofern kein Kreisverband für den Erstwohnsitz des Antragstellenden besteht, tritt an Stelle des Kreisvorstandes der Landesvorstand.

(8) Jedes Mitglied, das seinen Erstwohnsitz in Niedersachsen hat, gehört dem entsprechenden Kreisverband an, sofern dieser besteht.

Auf begründeten Antrag kann der Kreisverband des Erstwohnsitzes den Wechsel in einen anderen Kreisverband erlauben.

Mitglieder, die keinen Erstwohnsitz in Niedersachsen haben, oder für deren Erstwohnsitz kein Kreisverband existiert, haben Wahlrecht für einen existierenden Kreisverband.

(9) Ein Wechsel zwischen den Kreisverbänden in Folge eines Wechsels des Erstwohnsitzes oder in Folge des Wahlrechtes nach Absatz 8 kann mit einem Monat Vorlaufzeit zum 1. Juli und 1. Januar beim Kreisvorstand des Kreisverband, in den das Mitglied wechseln möchte, beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand des aufnehmenden Kreisverbandes.

(10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Vorstand der Bundespartei in Textform anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Bundespartei und dieser Satzung die Ziele der Klimaliste Niedersachsen zu fördern, sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Bundespartei, sowie dem Landesverband auf allen Gebietsgliederungsebenen aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sach- und Verfahrensanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erstellung des Landesprogramms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze, der Wahlordnung der Klimaliste Deutschland und -sofern vorhanden- der Wahlordnung der Klimaliste Niedersachsen an der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beteiligen und/oder selbst dafür zu kandidieren.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Treffen von Landesarbeitsgruppen teilzunehmen und auch Teil derer zu werden.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Grundkonsens der Klimaliste Deutschland, die Programme der Bundespartei und des Landesverbandes und die Beschlüsse der Organe anzuerkennen und die Beiträge und Abgaben pünktlich zu entrichten.

(5) Parteiangelegenheiten, die per Satzung oder Gesetz einem Mitglied mitzuteilen sind, werden in Textform per E-Mail versandt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, der zuständigen Mitgliederverwaltung eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und die dort eingehenden E-Mails regelmäßig zu überprüfen.

Für die ordnungsgemäße Mitteilung ist die Versendung an die vom Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Mail-Adresse ausreichend.

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Wenn ein Mitglied gegen den Grundkonsens der Klimaliste Deutschland, die Satzung der Klimaliste Deutschland oder diese Satzung der Klimaliste Niedersachsen verstößt, der inneren Struktur der Partei Schaden zufügen will oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht in Betracht kommt, kann der Landesvorstand der Klimaliste Niedersachsen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Rüge, Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

(2) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied das Landesschiedsgericht ohne aufschiebende Wirkung anrufen.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze, die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes oder Bundespartei oder gegen den Grundkonsens der Klimaliste Deutschland verstößt und damit der Klimaliste Deutschland - respektive der Klimaliste Niedersachsen - schweren Schaden zufügt.

Dies gilt insbesondere für ein Mitglied, das

(a) unvollständige oder unrichtige Auskünfte während des Aufnahmeverfahrens gemacht hat,

(b) die Aufnahmebedingungen, insbesondere die der § 3 Absätze 3 und 4, nicht mehr erfüllt,

(c) den eigenen Pflichten dadurch nicht nachkommt, dass es mehr als 12 Monate trotz Zahlungsfälligkeit und Mahnung die Mitgliedsbeiträge oder etwaige weitere, satzungsrechtlich festgelegte Beiträge als amts- oder mandatstragende Person der Partei nicht oder nicht vollständig entrichtet,

(d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten - insbesondere politischen Mitbewerbenden - offenbart,

(e) Vermögen, welches der Bundespartei oder ihren Gliederungen gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

(f) durch eigene Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

(g) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

(h) für die Partei spricht ohne hierzu vom jeweiligen Vorstand der Partei (ggf. Parteigebietsuntergliederung) als sprechende Person benannt worden zu sein.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes.

Die Berufung zu einem Schiedsgericht höherer Ordnung ist zuzulassen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll die Maßnahme über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsgliederungen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände werden vom Landesschiedsgericht ausgesprochen.

(2) Gegen Kreisverbände der Klimaliste Niedersachsen, die Bestimmungen dieser Satzung missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Klimaliste Deutschland und derer Gebietsordnungen handeln, können verhängt werden:

(a) ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

(b) das Ruhen (eines Teiles) der Delegiertenmandate für Parteiorgane, die sich aus Kreisvertretern zusammensetzen, bis eine konkrete Auflage umgesetzt wurde,

(c) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der jeweiligen Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des jeweiligen Vorstands beauftragen,

(d) die Aberkennung des Status eines Kreisverbandes der Klimaliste Niedersachsen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsgliederungen unterhalb eines Kreisverbandes regelt der jeweilige Kreisverband in Satzungsautonomie.

§ 7 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Niedersachsen

(1) Die Klimaliste Niedersachsen versteht sich als dezentral, subsidiär und föderalistisch organisierter Landesverband der Klimaliste Deutschland. Der Landesverband besteht aus Kreisverbänden, die je einen oder mehrere Landkreise Niedersachsens umfassen.

Innerhalb der Grenzen eines Landkreises gibt es nur einen Kreisverband.

(2) Kreisverbände zeigen ihre Gründung dem Landesvorstand einmalig schriftlich an und gelten somit als anerkannt.

(3) Die Gebietsgliederungen eines Kreisverbandes sowie die Bedingungen und das zuständige Organ für die Anerkennung als Gebietsgliederung bestimmt der jeweilige Kreisverband in seiner Satzung.

(4) Alle Gebietsgliederungen haben Satzungsautonomie und können eigene Vorschriften verfassen, soweit sie nicht der Satzung und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.

Widersprüche mit der Satzung übergeordneter Gebietsverbände sind zeitnah aufzulösen.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Landesebene verbindlich.

§ 8 Organe des Landesverbands

(1) Organe des Landesverbands sind

- (a) der Landesparteitag,
- (b) die Land-Kreise-Kammer,
- (c) der Landesvorstand.

(2) Mitglieder der Organe der Landespartei müssen Mitglieder der Klimaliste Niedersachsen sein.

(3) Vertreter:innen, die von den Kreisverbänden in Organe zu entsenden sind, werden von den Kreisverbänden für zwei Jahre gewählt.

Die Anzahl Delegierte:r pro Kreisverband werden nach dem Verfahren von Sainte-Lague auf die Kreisverbände verteilt.

Als Mitgliedszahl ist die Mitgliedszahl zum letzten 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. zum Zeitpunkt der Einladung maßgeblich.

Sollte ein Kreisverband gemäß diesem Verfahren über keine:n eigene:n Delegierte:n verfügen, wird diesem ein:e außerordentliche:r Delegierte:r gewährt, die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich in diesem Fall um eins.

(4) Um die Delegierten zu ermitteln, übersenden die Kreisverbände das Wahlergebnis in einer eindeutigen Reihenfolge nach Wahlordnung an den Landesvorstand.

Bei Änderungen der Anzahl Delegierter, die auf einen Kreisverband entfallen, rücken gemäß Wahlordnung weitere Personen nach oder verlieren ihren Platz.

Die Quotierung wird innerhalb der Delegiertenplätze eines Kreisverbandes durchgeführt.

Wenn keine aktuelle Liste mit Delegierten vorliegt, oder die Wahlperiode ohne Nachwahl abgelaufen ist, bleiben die Sitze dieses Kreisverbands vakant.

(5) Jedes Organ des Landesverbands gibt sich jeweils eine Geschäftsordnung.

Bei Widersprüchen der Geschäftsordnung mit dem Gesetz oder der Satzung gelten Gesetz bzw. Satzung vorrangig.

Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(6) Wenn nichts Weiteres festgelegt ist, treffen Organe Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(7) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.

Die jeweilige Geschäftsordnung kann ein Quorum und weitere Bedingungen bestimmen.

(8) Die Beschlüsse der Organe des Landesverbands sind stets zu protokollieren und allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

(9) Die Klimaliste strebt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Organen der Landesebene an.

Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf Diversität gelegt.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(10) Verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse eines Landesparteiorganes ist, sofern das Organ nichts Anderes bestimmt, der Landesvorstand.

(11) Die Organe der Kreisverbände und derer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Kreisverbände festgelegt.

§ 9 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt den Landesverband nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane.

Die Geschäftsführungsbefugnis kann vom Landesvorstand delegiert werden.

(2) Dem Landesvorstand gehören mindestens vier Mitglieder an: Zwei Vorsitzende, ein Mitglied im Amt als Schatzmeister:in und mindestens zwei weitere Mitglieder als Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer kann bis zu vier betragen. Die Anzahl der Personen im Landesvorstand ist auf 7 Personen begrenzt.

Aus einem Landkreis sollten - sofern möglich - maximal zwei Personen im Landesvorstand vertreten sein.

Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Das Landesvorstand wird durch mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter:in, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei, ihren Gliederungen oder einer Landtags- oder Bundestagsfraktion stehen, oder ein Landtags- oder Bundestagsmandat innehaben, können kein Parteivorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landessvorstandes bleiben davon unberührt.

(5) Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten, auch in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen, gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

(6) Der Landessvorstand tagt mindestens einmal monatlich.

Er wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 96 Stunden einberufen.

Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesvorstand zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes oder einer/eine der Vorsitzenden dies verlangen.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, notwendige Auslagen werden ersetzt.

Der Landesparteitag entscheidet über Grund und Höhe von Aufwandsentschädigungen.

§ 10 Land-Kreise-Kammer

(1) Die Land-Kreise-Kammer ist nach dem Landesparteitag das zweithöchste beschlussfassende Gremium.

Sie beschließt bis zum nächsten Zusammentreten des Landesparteitages die grundlegenden politischen und finanziellen Angelegenheiten.

Sie organisiert und fördert auch die Prozesse der Meinungs- und Programmfindung innerhalb des Landesverbandes.

Ferner befasst sie sich mit allen Angelegenheiten, die der Landesparteitag an sie delegiert.

Der Land-Kreise-Kammer gehören an:

(a) die Mitglieder des Landesvorstandes, davon sind drei vom Landesvorstand ausgewählte Mitglieder mit Stimmrecht versehen,

(b) 45 weitere, stimmberechtigte Delegierte, die von den Kreisverbänden gewählt werden.

(2) Die Land-Kreise-Kammer tagt mindestens einmal alle drei Monate.

Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen.

Zu einer weiteren Sitzung tritt die Land-Kreise-Kammer zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Land-Kreise-Kammer oder der Landesvorstand dies verlangen.

Antragsberechtigt sind in der Land-Kreise-Kammer der Landesvorstand, die Kreisvorstände, die Gebietsgliederungen und jede Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene.

Weiterhin sind 20 Mitglieder (aber höchstens 5 %) gemeinsam antragsberechtigt.

(3) Zur Förderung der Basisdemokratie erhalten bei jeder ordentlichen Sitzung zehn vom Landesparteivorstand zufällig und mit gleicher Wahrscheinlichkeit ausgewählte Mitglieder der Klimaliste Niedersachsen, die kein Parteiamt innehaben, die Möglichkeit, mit Rederecht an einer Sitzung der Land-Kreise-Kammer teilzunehmen.

(4) Die Land-Kreise-Kammer tagt für alle Mitglieder der Klimaliste öffentlich, allerdings besitzen nur Stimmberechtigte sowie die in (3) genannten Mitglieder Rederecht.

§ 11 Der Landessparteitag

(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung des Landesverbands. Wenn die Mitgliederzahl des Landesverband 300 übersteigt und mindestens zwei Kreisverbände bestehen, wird statt einer Mitgliederversammlung eine Vertretendenversammlung (Delegiertenparteitag) abgehalten.

(2) Im Falle einer Vertretendenversammlung werden 87 Vertreter:innen für zwei Jahre von den Kreisverbänden gewählt.

Außerdem sind die Mitglieder des Landesvorstandes berechtigt, am Landesparteitag mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

Sie dürfen nicht Delegierte:r eines Kreisverbandes sein.

(3) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes oder wenn 5 % der Mitglieder des Landesverbands dies in Textform beim Landesvorstand beantragen.

Der Landesvorstand lädt jedes Mitglied bzw. alle Delegierten in Textform mindestens vier Wochen vorher ein.

Die Einladung muss Angaben zum Tagungsort (ggf. virtuell), Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, enthalten.

Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(4) Anträge können durch jedes Mitglied und jedes Organ des Landesverbands oder seiner Untergliederungen bis zum siebten Tag vor dem Zusammentreten des Landesparteitages gestellt werden.

Anträge, die nicht von einem Organ des Landesverbands gestellt werden, müssen bis zum Zusammentreten des Landesparteitages von mindestens zehn (anderen) Mitgliedern des Landesparteitages unterstützt werden, um durch den Landesparteitag behandelt zu werden.

(5) Im Falle einer Mitgliederversammlung ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

(6) Die Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere

(a) Beschlüsse über die Grundlinien der Politik der Klimaliste Niedersachsen, über das Programm und die Ausrichtung des Landesverbands,

(b) Beschlüsse über diese Satzung und ihre dazugehörigen Ordnungen,

(c) Beschlüsse über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Landesverbänden,

(d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Haushaltsplans des Landesvorstandes,

(e) Entscheidung über die Teilnahme an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag, und zu Organen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Mitglieder entscheiden über die Kandidaten zur Landtagswahl.

(f) die Wahl des Landesvorstandes,

(g) Wahl des Landesschiedsgerichtes,

(h) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer:innen.

§ 12 Urabstimmung

(1) Über grundlegende Fragen des Programmes, der Satzung sowie über Antritte zu öffentlichen Wahlen kann eine Urabstimmung aller Mitglieder der Klimaliste Niedersachsen erfolgen.

Die antragsstellende Person ist verantwortlich für den Inhalt des Antrags zur Urabstimmung.

(2) Die Urabstimmung findet statt

(a) auf Antrag von 5 % der stimmberechtigten Mitglieder,

(b) auf Antrag von 10 Gebietsgliederungen,

(c) auf Antrag von 9 Kreisverbänden,

(d) nach Beschluss eines Organs des Landesverbands.

- (3) Der Landesvorstand führt die Urabstimmung durch. Sie muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages oder Beschlusses beim Landesvorstand abgeschlossen sein.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (5) Ein einmal abgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung erneut Inhalt eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 13 Landesarbeitsgruppen

- (1) Alle Landesparteiorgane können, bei begründetem Bedarf, Landesarbeitsgruppen einsetzen. Die Beauftragung erfolgt in Textform und definiert die Rahmenbeschreibung bezüglich Zielsetzung, Ergebnisse und durchzuführenden Aufgaben.
- (2) Beschlüsse der Organe des Landesverbands binden Arbeitsgruppen.
- (3) Es soll mindestens eine Person als Koordination fungieren. Die Koordination ist den Organen der Landespartei gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.
- (4) Die Landesarbeitsgruppen können vom Landesvorstand ausgesetzt werden.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein Landesparteitagsbeschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern der Klimaliste Niedersachsen mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden. Jedem Mitglied sind dabei mindestens 10 Tage für die Abstimmung einzuräumen.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann der Landesparteitag nur abstimmen, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand in Textform eingegangen ist. Dieser informiert alle Mitglieder unverzüglich über diesen Antrag.

§ 15 Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und weitere Satzungsdokumente

- (1) Auf Landesebene ist ein Schiedsgericht einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regeln die Schiedsgerichtsordnungen der Bundes- und Landesebene.

Eine Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der jeweiligen Satzung und hat Satzungsrang.

(2) Die Landesebene und jede Gebietsgliederungsebene der Klimaliste Niedersachsen ist bezüglich der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die jeweils eigene Finanzordnung gebunden. Eine Finanzordnung ist Bestandteil der jeweiligen Satzung und hat Satzungsrang.

(3) Neben dieser Satzung sind auch die Wahlordnung (WahlO), die Schiedsgerichtsordnung der Klimaliste Niedersachsen (SchONI) und die Finanzordnung (FinO) Teile der Satzung der Klimaliste Niedersachsen und haben daher Satzungsrang.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die Land-Kreise-Kammer konstituiert sich, sobald fünf Kreisverbände der Landesverbandes bestehen.

Die ersten Delegierten werden gemäß der Mitgliederzahlen am Ende des Tages verteilt, an dem der fünfte Kreisverband dem Landesverband beitrifft. Bis zur Konstitution der Land-Kreise-Kammer übernimmt der Landesparteitag die Aufgaben der Land-Kreise-Kammer.

(2) Die Amtszeit des ersten Landesvorstandes beträgt zwölf Monate.

(3) Für den Gründungsparteitag gilt weder eine Antragsfrist noch § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 17 Mehrheit

(1) Mehrheit im Sinne dieser Satzung bezieht sich, soweit nichts Anderes bestimmt, stets auf die abgegebenen, gültigen Stimmen exklusive Enthaltungen.

(2) Ein Antrag erreicht eine x-Mehrheit genau dann, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen geteilt durch die Summe aus Ja- und Nein-Stimmen x übersteigt.

(3) Eine einfache Mehrheit ist eine 1/2-Mehrheit.

§ 18 Änderung der Satzung

(1) Die Landessatzung kann mit 2/3-Mehrheit durch den Landesparteitag der Klimaliste Niedersachsen geändert werden.

(2) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Bestandteile ihre Gültigkeit mit Verabschiedung.

(3) Die geänderte Satzung einschließlich ihrer Bestandteile muss der Landesvorstand spätestens ein Monat nach der beschlossenen Änderung veröffentlichen.

§ 19 Förderung von FINTA*-Personen

(1) Die politische Willensbildung von FINTA*-Menschen (Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Menschen, Queer) in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Klimaliste Niedersachsen, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit behindert werden.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ab 10 Personen wird eine quotierte Redeliste für FINTA*-Menschen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von einem FINTA*-Menschen aufgerufen. Sind weniger als 10 Personen anwesend, kann eine quotierte Redeliste für FINTA*-Menschen beantragt werden.

(4) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen wenn möglich mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 6 Personen sollen wenn möglich mindestens 3 FINTA*-Personen vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Bei der Aufstellung von Wahlbewerbenden für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist wenn möglich auf einen Anteil von möglichst 50% FINTA*-Personen in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

(5) Wann immer alle Geschlechter / Gender angesprochen sind, wird die Schreibweise mit * oder eine neutrale Bezeichnung genutzt.

§ 20 Förderung junger Menschen

(1) Die politische Meinungsbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu fördern. Als junger Mensch gilt, wer gemäß § 7 (4) SGB VIII noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Satzung oder Ordnungen der Bundespartei widersprechen, so hat die Satzung der Bundespartei Vorrang.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

(3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 30. Oktober 2021 in Kraft.

Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Niedersachsen

Mitglieder oder sich um die Mitgliedschaft der Klimaliste Niedersachsen
Bewerbende dürfen nicht Mitglied folgender Organisationen sein:

- aktuell wird keine Organisation unter diesem Punkt aufgeführt.

Landeswahlordnung Niedersachsen

Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt

- (a) für alle Wahlen innerhalb der Klimaliste Deutschland.

Für Wahlen, die nicht mittelbar oder unmittelbar der Besetzung von Organen oder Schiedsgerichten dienen, dürfen die wählenden Organe in ihren Geschäftsordnungen abweichende Verfahren festlegen, solange demokratische Wahlgrundsätze gewahrt bleiben.

- (b) vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für die Aufstellung von Wahlbewerber:innen zu öffentliche Wahlen.

(2) Für Wahlen, die nicht durch ein Organ der Klimaliste Deutschland durchgeführt werden und die nicht direkt Vertreter:inn:en zu Organen der Klimaliste Deutschland wählt, können die Gebietsverbände eigene Wahlordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne dieser Wahlordnung ist der Vorstand des Gebietsverbandes, der die Wahlen durchführt.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Gesetze und der Satzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 4 bis 11 treffen.

Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(3) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebene Positionen vakant sind oder wenn ein zulässiger Ab-/Neuwahlantrag vorliegt.

(2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes wahlberechtigte oder wählbare Mitglied im betreffenden Gebietsverband in Textform zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 13 Tage vor der Wahl eingeladen wurde, sofern die Satzung keine längere Ladungsfrist vorsieht.

Zweiter Abschnitt: Die Wahl

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit zunächst eine:n Wahlleiter:in und sodann ein weiteres Mitglied der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.

Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.

(4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören.

Erklärt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

Die vakante Stelle ist unmittelbar gemäß Absatz 1 nachzubeseetzen.

(5) Der Modus der Wahl (Stimmzettel, Briefwahl, Digitale Wahl, etc.) wird durch die wählende Versammlung bestimmt.

Erfolgt kein gesonderter Beschluss, gilt das von der Wahlkommission gewählte Verfahren als beschlossen.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Jede für eine Position wählbare Person kann sich für diese bewerben.

(2) Bewerbungen von nicht wahlberechtigten Wählbaren müssen mindestens 24 Stunden vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein.

Die Bewerbung kann bis Ende der Bewerber:innenliste zurückgezogen werden.

(3) Wahlberechtigte Wählbare können sich gemäß Absatz 2 oder persönlich durch Zuruf bis zum Abschluss der Bewerber:inn:en-Liste für diese Wahl bewerben.

(4) Jede bewerbende Person nach Absatz 2 muss eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes beifügen, jede nach Absatz 3 ein solches vorzeigen. Die Wahlkommission vermerkt im Protokoll den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, das Ausweisdokument sowie die Ausweisnummer der bewerbenden Person. Gleichzeitig muss erklärt werden, ob man als männliche, weibliche oder diverse Person kandidieren möchte.

Diverse Personen müssen darüber hinaus erklären, ob sie auf Liste A oder Liste B gemäß § 8 kandidieren wollen.

Im Rahmen derselben Versammlung muss eine diverse Person immer auf der gleichen Liste kandidieren.

(5) Alle Bewerbenden erhalten eine angemessene Redezeit (10 Minuten bei Vorstandsämtern und Bewerber:innen für öffentliche Ämter, 5 Minuten bei sonstigen Positionen) zu ihrer Vorstellung.

Über den Umfang von Fragen an und Stellungnahmen zu Bewerbenden entscheidet die Versammlungsleitung, wenn nicht durch Versammlungsbeschluss geregelt.

Dabei sind die Bewerbenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

Die Versammlung kann auf Vorschlag der Wahlleitung andere, angemessene Redezeiten beschließen.

§ 6 Reihenfolge von Wahlen

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt.

(2) Wenn es innerhalb eines Gremiums höherwertige Positionen (z.B. Vorsitzende) gibt, werden diese zuerst gewählt.

Daraufhin werden Positionen mit besonderen Zuständigkeiten (z.B. Schatzmeister:in) gewählt.

Anschließend werden die verbleibenden Mitglieder des Gremiums gewählt.

(3) Sofern diese Bestimmung oder die Versammlung keine eindeutige Reihenfolge der einzelnen Wahlen festlegt, entscheidet die Wahlkommission.

§ 7 Wahllisten

(1) Bei der Aufstellung von Listen für öffentliche Wahlen bestimmt die Versammlung, wie viele Plätze einzeln gewählt werden, alle weiteren Listenplätze werden dann in einem Wahlgang als Listenwahl gewählt. Die Versammlung kann eine Höchstzahl zu besetzender Listenplätze bestimmen.

(2) Erfolgt kein Versammlungsbeschluss nach Absatz 1, werden alle Listenplätze gemeinsam in einem Wahlgang als Listenwahl gewählt.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Es werden zwei getrennte Listen gebildet: Auf Liste A befinden sich alle weiblichen Bewerber:innen, auf Liste B alle männlichen Bewerber:innen. Diverse Bewerber:innen kandidieren auf der von ihnen selbst mit Einreichung der Kandidatur bestimmten Liste.

(2) Jede:r Wähler:in stimmt sodann für jede:n Kandidaten:Kandidatin mit genau einer der Optionen „Ja“ oder „Enthaltung“.

(3) Sobald alle Stimmen eingegangen sind, wird jede Liste für sich absteigend nach der Anzahl Ja-Stimmen sortiert.

Aus den Listen werden alle Einträge entfernt, die nicht mehr Ja- als Enthaltungsstimmen auf sich vereint haben.

Haben zwei verbleibende Personen die gleiche Anzahl Ja-Stimmen entscheidet das Los des Wahlleiters über die Reihenfolge der beiden.

(4) Solange Plätze zu vergeben sind, wird folgendes Verfahren beginnend bei Liste A angewandt:

(1.) Die Person, die auf der aktuellen Liste ganz oben steht, ist gewählt und wird von dieser Liste entfernt.

(2.) Falls die Anzahl der weiblichen Gewählten kleiner oder gleich der Anzahl der männlichen Gewählten ist, wird auf Liste A gewechselt; sonst auf Liste B.

Für die Anzahlen nach Satz 1 sind bei Nachwahlen die noch im Organ verbleibenden Personen hinzuzuzählen.

(3.) Falls die aktuelle Liste nicht leer ist, wird das Verfahren ab 1. wiederholt.

Sonst endet das Verfahren (ggf. noch freie Positionen bleiben vakant), sofern dies nicht der Geschäftsfähigkeit des zu besetzenden Organes oder Position entgegensteht.

(5) Bleiben nach einem Wahlgang gemäß Absatz 6 Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang stattfinden soll. Wählbar ist im nächsten Wahlgang, wer beim letzten Wahlgang wählbar war und nicht gewählt wurde oder wer sich für den nächsten Wahlgang durch Zuruf gemäß § 5 bewirbt.

(6) Falls nur ein Platz zu besetzen ist, wird abweichend von Absatz 1 nur auf einer Liste gewählt, auf der alle Bewerbenden stehen.

Dieser Absatz findet bei einer Nachwahl keine Anwendung, sofern die zu wählende Position keine besondere Zuständigkeit (z.B. Schatzmeister:in) innehat.

§ 9 Stimmzettel, Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass vor/hinter jedem:jeder Bewerber:in die möglichen Wahloptionen aufgelistet werden, die dann durch den Wählenden angekreuzt werden können.

(2) Falls Listen bestehen muss klar erkenntlich sein, welche Person auf welcher Liste kandidiert.

(3) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Wahlkommission kann eine Maximalzahl an Beobachter:innen, die nicht geringer als zwei ist, beschließen.

Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

Es ist sicherzustellen, dass Beobachter:innen keine Notizen anfertigen und keine Photographien angefertigt werden.

(4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählenden nicht erkennbar ist, wenn dieser unvollständig ausgefüllt ist oder geeignet ist, das Prinzip der geheimen Wahl zu verletzen.

§ 10 Briefwahl

(1) Im Falle einer Briefwahl wird abweichend von § 6 Absatz 1 gleichzeitig gewählt.

(2) Im Falle einer Briefwahl ist die Kandidatur für mehrere Positionen auch dann erlaubt, wenn ein gleichzeitiges Innehaben der Ämter ausgeschlossen ist.

Falls eine Person für solche Positionen gewählt wird, muss sie binnen 72 Stunden nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses eine dieser Positionen in Textform ablehnen.

Unterbleibt eine Rückmeldung, gelten alle Positionen als abgelehnt.

(3) Im Falle einer Briefwahl findet ein weiterer Wahlgang nach § 8 Absatz 5 nicht statt.

(4) Eine Wahl kann erst angenommen werden, wenn die Ergebnisse alle vorherigen Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 feststehen.

§ 11 Annahme der Wahl

(1) Eine Wahl muss bei Anwesenheit des/der Gewählten unmittelbar, bei einer Briefwahl spätestens binnen 72 Stunden nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in Textform beim Vorstand angenommen werden.

Falls die Wahl in Textform abgelehnt wird oder die Frist verstreicht, gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Beim Nachrücken nach § 12 Absatz 2 gilt die Position als angenommen, wenn binnen einer Woche nach Information über das Nachrücken die Wahl in Textform beim Vorstand angenommen wird.

Falls die Wahl in Textform abgelehnt wird oder die Frist verstreicht, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Lehnt ein:e Bewerber:in eine Wahl ab, werden die gewählten Personen in dieser Wahl so neu ermittelt als hätte die ablehnende Person nicht kandidiert.

Dritter Abschnitt: Nach der Wahl

§ 12 Wahlprotokoll, Nachwahl

(1) Jede Wahl ist zu protokollieren.

Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.

Es ist durch die Wahlleitung und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten und der Wählenden, Dokumentation von Losentscheiden, evtl. weitere Dokumente) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(2) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahl zu besetzen, wenn für die entsprechende Position auf der Liste des/der Zurückgetretenen keine gewählten Ersatzdelegierten (mehr) zur Verfügung stehen.

Sonst gilt die gemäß § 8 Absatz 3 zuoberst stehende Person auf der Ersatzliste für die Position des/der Zurückgetretenen als gewählt, und wird entsprechend von der Liste entfernt.

Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung kann weitere Bestimmungen in diesem Zusammenhang erlassen.

(3) Eine gewählte Person bekleidet ihre Position nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl kommissarisch weiter, sofern durch Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist.

Diese Nachwahl soll zeitnah stattfinden.

§ 13 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung, aber bevor die Hälfte der Stimmzettel ausgezählt ist, durch die Wahlkommission schwerwiegende Verstöße gegen Satzung oder Gesetz festgestellt, hat diese den Wahlvorgang sofort zu unterbrechen und die Versammlung zu unterrichten.

Diese kann mit 4/5-Mehrheit dann eine Wiederholung dieses Wahlganges beschließen.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer erfolgreichen Wahlanfechtung stattfinden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Wahlordnung nicht berührt.

(2) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 30. Oktober 2021 in Kraft.

Geschäftsordnung des Landesparteitages

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Landesparteitag wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied eröffnet.

Dieses leitet den Parteitag bis zur Wahl der Versammlungsleitung und der Wahlkommission.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen.

Die Reihenfolge der Anträge wird durch die Tagesordnung festgelegt.

(3) Die Versammlungsleitung kann bei Störungen des Landesparteitags Verwarnungen aussprechen.

Mit der Aussprache der zweiten Verwarnung an dasselbe Mitglied kann dieses nach Ermessen der Versammlungsleitung ihr Rederecht oder ihr Recht auf Anträge (auch zur Geschäftsordnung) verlieren.

Das Abstimmungsrecht bleibt unangetastet.

(4) Grundsätzlich tagt der Parteitag öffentlich.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten wird über die Zulassung der Öffentlichkeit abgestimmt.

§ 2 Anträge

(1) Die Anträge werden an den Vorstand per E-Mail an die vom Vorstand genutzte E-Mail Adresse oder per Post an die Parteiadresse gestellt.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.

Am Parteitag wird über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt, wird diese bejaht, gilt der Antrag nachträglich als fristgerecht eingegangen.

Dringlichkeitsanträge, die nach Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, werden zu Ende des Parteitages nach Reihenfolge des Eingangs behandelt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei der Einreichung von Anträgen zu beraten und auf Inkonsistenzen und Doppelungen hinzuweisen.

Der Vorstand kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller:in Anträge aufteilen, zusammenführen, zurückziehen und - sofern der grundlegende Sinn erhalten bleibt - verändern.

Dieses Recht darf der Vorstand auch auf andere Mitglieder der Partei delegieren.

Diese Rechte erlöschen mit Genehmigung der Tagesordnung.

(4) Außerhalb von laufenden Abstimmungen und Redebeiträgen sind Geschäftsordnungsanträge jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln.

Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zulässig:

(a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache

(b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit oder der Anzahl Redebeiträge

(c) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

(d) Anträge zur Pausierung des Parteitages für eine bestimmte, endliche Zeitspanne.

(e) Anträge zur einmaligen Richtigstellung eines vorherigen Redebeitrags

§ 3 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen des Landesparteitages erfolgen offen, bei einer physischen Versammlung per Handzeichen und bei einer digitalen Versammlung mittels eines digitalen Konferenztools.

Alle Teilnehmer:innen sind mit ihren personalisierten Zugangsdaten zu diesem Tool angemeldet.

(2) Die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sowie die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch eine Wahlkommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Partei, die am Parteitag gewählt werden.

Die Wahlkommission hat ihr Amt neutral zu erledigen.

Die sonstigen Rechte der Mitglieder der Wahlkommission bleiben unberührt.

Es ist zulässig, für verschiedene Abstimmungen und Wahlen verschiedene Wahlkommissionen einzusetzen.

Es muss stets klar sein, für welche Abstimmungen und Wahlen eine Wahlkommission eingesetzt wird.

Die Einsetzung geschieht nach § 4 der Wahlordnung.

(3) Jedes Mitglied kann bei jedem Antrag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

Bei digitalen Abstimmungen läuft eine Abstimmung ab Freigabe durch die Wahlkommission neunzig Sekunden.

(4) Die (zuständige) Wahlkommission startet die Abstimmung, beendet diese und stellt das Ergebnis fest.

Dabei ist bei Vertreter:innenversammlungen das Abstimmverhalten allen Mitgliedern transparent zu machen.

Dieses wird jedoch nicht namentlich extern veröffentlicht.

(5) Die Versammlungsleitung kann beantragen, mehrere Anträge gemeinsam entweder anzunehmen oder abzulehnen.

Wird diese Abstimmung angenommen, gelten alle Anträge des Blockes als angenommen bzw.

abgelehnt.

Wird diese Blockabstimmung abgelehnt, werden die Anträge einzeln oder in kleineren Blöcken abgestimmt.

Diese Folgen der Abstimmung sind vor Beginn der Abstimmung ausführlich zu erläutern.

(6) Bei mehreren Anträgen, die bei Annahme einen Widerspruch erzeugen, werden alle betreffenden Anträge nacheinander (bei digitaler Abstimmung: gleichzeitig) abgestimmt.

Alle Anträge, die dabei mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhalten haben, werden darauffolgend wiederum gegeneinander abgestimmt, so lange, bis noch höchstens ein Antrag übrig bleibt.

Dabei wird die Abstimmungszeit verdoppelt.

Anträge, die mit mindestens einem anderen Antrag konfliktieren, können kein Teil einer Blockabstimmung sein.

§ 4 Redebeiträge

(1) Vor Abstimmung eines Antrags erhalten eine antragsstellende Person sowie weitere Personen das Recht zur Aussprache, um für oder gegen diesen Antrag zu argumentieren.

Die zweite Rede muss eine Gegenrede sein.

Die Versammlungsleitung muss Personen, die an zweiter Stelle keine Gegenrede vorbringen, das Rederecht entziehen.

(2) Bei der Gegenrede sind die zu bevorzugen, die an diesem Parteitag noch keine Gegenrede zu einem ordentlichen Antrag (nicht Geschäftsordnungsantrag) gehalten haben.

Diese Regelung gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

(3) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von Wortmeldungen das Wort ergreifen oder einer Person das Wort erteilen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben oder den Ablauf zu strukturieren (Moderation).

Dieses Recht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.

(4) Redebeiträge sind in der Regel auf neunzig Sekunden begrenzt.

Nach 15 Sekunden Überziehen der Redezeit muss die Versammlungsleitung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.

(5) Bei Wahlen von Vorstandsposten ist die Redezeit auf zehn Minuten begrenzt.

Jede:r Kandidat:in erhält das Recht, sich und seine Ziele vorzustellen.

Weitere Redebeiträge sind unzulässig.

(6) Die Versammlungsleitung hat das Recht, Redner:innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu verweisen.

§ 5 Vertretung

(1) Der Landesparteitag wird zwischen den Versammlungen, insbesondere bei schiedsgerichtlichen Verfahren, durch den Vorstand vertreten, sofern der Landesparteitag nicht mindestens drei besondere Vertreter:innen für diesen Zweck bestimmt.

Besondere Vertreter:innen können höchstens für zwei Jahre bestimmt werden.

§ 6 Gültigkeit und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Bei Widersprüchen mit der Satzung oder Wahlordnung gilt die Satzung oder Wahlordnung vorrangig.

(3) Die vorläufige Auslegung der Geschäftsordnung, Satzung und durch die Satzung eingebundener, weiterer Ordnungen, geschieht durch die Versammlungsleitung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt.

Schiedsgerichtsordnung

Erster Abschnitt: Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

(1) Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht der Klimaliste Niedersachsen (nachfolgend „Landesschiedsgericht“).

(2) Das Landesschiedsgericht ist ein Parteischiedsgericht im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Satzung der Klimaliste Niedersachsen, der Wahlordnung, der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung und sonstiger Ordnungen der Klimaliste Niedersachsen.

§ 2 Mitglieder des Landesschiedsgerichts

(1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts (nachfolgend „Schiedsrichter:innen“) sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter:innen sind unzulässig.

Schiedsrichter:innen können während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts nicht abgewählt werden.

(2) Schiedsrichter:innen müssen Mitglieder der Klimaliste Niedersachsen sein.

(3) Schiedsrichter:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Klimaliste Niedersachsen oder des Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Klimaliste Niedersachsen oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) Schiedsrichter:innen verpflichten sich mit der Annahme ihres Amtes, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Über Ausnahmen entscheidet der/die Präsident:in des Landesschiedsgerichts.

§ 3 Wahl und Besetzung des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus einem amtierenden Schiedsrichter:innen und einem stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als vier Kreisverbände bestehen.

Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei amtierenden Schiedsrichter:innen und zwei stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl mindestens fünf und nicht mehr als acht Kreisverbände bestehen.

Das Landesschiedsgericht besteht aus vier amtierenden Schiedsrichter:innen und vier stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl mindestens neun Kreisverbände bestehen.

(2) Die amtierenden Schiedsrichter:innen und die stellvertretenden Schiedsrichter:innen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren („Amtszeit“) vom Landesparteitag gewählt.

Die Wahl und Nachwahl von amtierenden Schiedsrichter:innen erfolgt als Einzelwahl gemäß der Wahlordnung der Klimaliste Niedersachsen, sofern der Landesparteitag nicht beschließt, die Wahl als Listenwahl durchzuführen.

Die Wahl und Nachwahl von stellvertretenden Schiedsrichter:innen erfolgt als Listenwahl gemäß der Wahlordnung der Klimaliste Niedersachsen, sofern der Landesparteitag nicht beschließt, die Wahl als Einzelwahl durchzuführen.

Werden im Rahmen eines Landesparteitages sowohl amtierende Schiedsrichter:innen als auch stellvertretende Schiedsrichter:innen gewählt, so muss die Wahl der amtierenden Schiedsrichter:innen zeitlich vor der Wahl der stellvertretenden Schiedsrichter:innen erfolgen.

Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die amtierenden Schiedsrichter:innen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine:n Präsidentin/Präsidenten, die/der das Landesschiedsgericht leitet und die Geschäfte führt, eine:n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und eine:n Erste:n Beisitzer:in.

Die anderen amtierenden Schiedsrichter:innen sind Beisitzer.

Die/der Präsident:in und die/der Vizepräsident:in sollten eine Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Amtszeit des Landesschiedsgerichts beschließen die/der Präsident:in, die/der Vizepräsident:in und die/der Erste:n Beisitzer:in einen jeweils für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gültigen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten, die Vertretung im Verhinderungsfall, im Fall des Ausschlusses wegen Befangenheit oder Doppelbefassung regelt.

Der Geschäftsverteilungsplan kann auch die Bildung und Zusammensetzung von Senaten und die Verteilung der Verfahren auf die jeweiligen Senate regeln. In jedem Senat sollte mindestens ein Senatsmitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(5) Werden keine Senate nach Abs. 4 gebildet, so trifft das Landesschiedsgericht alle Entscheidungen in der vollständigen Besetzung mit allen amtierenden Schiedsrichter:innen („Großer Senat“).

Dies gilt auch in anderen in dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegten Fällen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

Die/der Präsident:in des Landesschiedsgerichts ist die/der Vorsitzende:r des Großen Senats, die anderen amtierenden Schiedsrichter:innen sind beisitzende Schiedsrichter:innen des Großen Senats.

(6) Werden Senate nach Abs. 4 gebildet, so besteht jeder Senat aus eine:r Vorsitzende:r und mindestens einer/einem beisitzenden Schiedsrichter:in. Die/der Vorsitzende:r und die beisitzenden Schiedsrichter:innen des Senats werden als Senatsmitglieder bezeichnet.

Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan werden die Verfahren an die zuständigen Senate verteilt.

Das Landesschiedsgericht trifft die Entscheidungen nach der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Besetzung des jeweiligen Senats. An jeder Entscheidung müssen mindestens zwei Senatsmitglieder eines Senats mitwirken.

Bei Verfahren von besonderer Bedeutung kann ein Senat beschließen, die Verweisung des Verfahrens an den Großen Senat zu beantragen.

In einem solchen Fall beschließt der Große Senat innerhalb von zwei Wochen mit der Mindestbesetzung der/des Vorsitzenden und drei weiteren beisitzenden Schiedsrichter:innen, dem Verweisungsantrag stattzugeben, den Verweisungsantrag abzulehnen oder das Verfahren an einen anderen Senat zu verweisen.

Der Beschluss des Großen Senats über den Verweisungsantrag ist unanfechtbar.

(7) Scheidet die/der Präsident:in während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Vizepräsident:in die Funktion der/des Präsident:in für die verbleibende Amtszeit des Landesschiedsgerichts.

Scheidet die/der Vizepräsident:in während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Erste:n Beisitzer:in die Funktion der/des Vizepräsident:in für die verbleibende Amtszeit des Landesschiedsgerichts.

Scheidet die/der Erste Beisitzer:in während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Beisitzer:in, die/der gemäß Geschäftsverteilungsplan die/den Ersten Beisitzer:in im Verhinderungsfall vertreten würde, die Funktion der/des Ersten Beisitzerin/Beisitzers für die verbleibende Amtszeit des Landesschiedsgerichts.

(8) Scheidet ein:e amtierende:r Schiedsrichter:in während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts aus, so rückt innerhalb von spätestens vier Wochen der/die stellvertretende Schiedsrichter:in in der Rangfolge der in der Wahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

(9) Führt das Ausscheiden eines/r oder mehrerer gemäß Abs. 2 gewählten Schiedsrichter:innen während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts dazu, dass die Gesamtzahl der Schiedsrichter:innen kleiner als drei Viertel der zu Beginn der Amtszeit vorgesehenen Gesamtzahl ist, so kann während der

Amtszeit des Landesschiedsgerichts mindestens ein:e weitere:r stellvertretender Schiedsrichter:in durch Nachwahl bestimmt werden. Führt das Ausscheiden eines/r oder mehrerer gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Schiedsrichter:innen während der Amtszeit des Landesschiedsgerichts dazu, dass die Gesamtzahl der Schiedsrichter:innen kleiner als die Hälfte der zu Beginn der Amtszeit vorgesehenen Gesamtzahl ist, so sind innerhalb von zwei Monaten mindestens so viele amtierende Schiedsrichter:innen durch Nachwahl zu bestimmen, bis die zu Beginn der Amtszeit vorgesehene Gesamtzahl von amtierenden Schiedsrichter:innen erreicht ist. Jede Nachwahl muss im Rahmen eines Landesparteitags erfolgen. Bei jeder Nachwahl können so viele stellvertretende Schiedsrichter:innen nachgewählt werden, bis die zu Beginn der Amtszeit vorgesehene Anzahl von stellvertretenden Schiedsrichter:innen erreicht ist. In der Rangfolge der in der Nachwahl erhaltenen Stimmenanzahl schließen sich nachgewählte Schiedsrichter:innen an noch vorhandene Schiedsrichter:innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit des Landesschiedsgerichts.

§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts befindet sich am Sitz der Klimaliste Niedersachsen, die insoweit den Weisungen der/des Präsidentin/Präsidenten des Landesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (2) Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind an der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 5 Befangenheit

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Schiedsrichter:innen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes in Textform gestellt und begründet werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (2) Die/der betroffene Schiedsrichter:in nimmt schriftlich zum Befangenheitsantrag Stellung.
- (3) Über das Ablehnungsgesuch beschließen die übrigen Schiedsrichter:innen unter Mitwirkung der/des Schiedsrichter:in („planmäßige Ersatzperson“), die die/den betroffenen Schiedsrichter:in gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vertritt.

Wird die Befangenheit der/des Schiedsrichter:in/Schiedsrichters festgestellt, scheidet er/sie beim weiteren Verfahren aus, und wird im weiteren Verfahren durch die planmäßige Ersatzperson ersetzt.

Der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 6 Verbot der Doppelbefassung

(1) Ein:e Schiedsrichter:in, die/der bereits in einer Vorinstanz oder in einer anderen Eigenschaft mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, und wird durch die/den Schiedsrichter:in („planmäßige Ersatzperson“) ersetzt, die die/den ausgeschlossenen Schiedsrichter:in gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vertritt.

§ 7 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in den folgenden Fällen:

- (a) Anfechtung der Wahlen innerhalb der Klimaliste Niedersachsen auf Landesebene, insbesondere der Wahlen, die gemäß der Satzung der Klimaliste Niedersachsen und gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vorgesehen sind,
- (b) Anfechtung der Beschlüsse der Organe der Klimaliste Niedersachsen,
- (c) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen der Klimaliste Niedersachsen und einem oder mehreren ihrer Kreisverbände,
- (d) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen den Kreisverbänden der Klimaliste Niedersachsen untereinander,
- (e) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen den Organen der Klimaliste Niedersachsen untereinander,
- (f) Zuständigkeitsstreit zwischen den Kreisschiedsgerichten,
- (g) Bestimmung eines anderen zuständigen Kreisschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichtes in den Fällen, in denen das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht besteht oder keine Entscheidung in ordnungsgemäßer Besetzung treffen kann,
- (h) Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,
- (i) in allen sonstigen in der Satzung der Klimaliste Niedersachsen festgelegten Fällen, sofern die Klimaliste Niedersachsen oder eines ihrer Organe Antragsgegner ist.

Zweiter Abschnitt: Das Verfahren

§ 8 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- (a) der Landesvorstand und die Land-Kreise-Kammer,
- (b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist oder für das betroffene Parteimitglied zuständig ist,
- (c) jedes Parteimitglied, soweit es ein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Landesschiedsgerichts darlegen kann.

(2) In Verfahren gemäß § 7 Buchstabe a) und b) (Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen) sind ferner antragsberechtigt: Ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angegriffene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat.

(3) Sieht die Satzung einer Klimaliste Niedersachsen für weitere Personen, Organe oder Vereinigung eine Antragsberechtigung in bestimmten Fällen vor, so sind auch diese antragsberechtigt.

(4) Die Anfechtung einer Wahl oder eines Beschlusses ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf desjenigen Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.

Anfechtbar ist eine Wahl nur dann, wenn der behauptete Mangel geeignet war, sich auf das Ergebnis der Wahl auszuwirken.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte („Beteiligte“) sind:

- (a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
- (b) die Antragsgegnerin / der Antragsgegner
- (c) Beigeladene.

(2) Das Landesschiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung berührt wird, beiladen.

(3) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(4) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

Die Beiladung ist unanfechtbar.

(5) Die/der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

Abweichende Sachanträge kann sie/er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

(6) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Beistand oder einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen.

In einem solchen Fall müssen die Verfahrensbeteiligten dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Eine Person, die weder Mitglied der Klimaliste Niedersachsen ist noch als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nur dann als Beistand oder Verfahrensbevollmächtigter vom Landesschiedsgericht zugelassen werden, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht.

§ 10 Schlichtung

(1) Eine Anrufung des Landesschiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

Anderenfalls muss im Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründet werden.

(2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien des Rechtsstreits in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt.

Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen.

Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.

Bei Anrufung des Landesschiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.

(3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Eilbedürftigkeit des Verfahrens, der Aussichtslosigkeit einer Schlichtung, bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antrag) beim Landesschiedsgericht oder durch mündliche Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts rechtshängig.

(2) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags eröffnet das Landesschiedsgericht das Verfahren mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten, in welchem die weitere Verfahrensweise und das zuständige Senat (einschließlich des Großen Senats) bekannt zu geben ist.

(3) Der Antrag ist zulässig, wenn das Landesschiedsgericht zuständig, die/der Antragsteller:in antragsbefugt ist und die Form und Frist gewahrt worden sind.

Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Landesschiedsgericht zu entscheiden.

(4) Erweist sich der Antrag als unzulässig, ist er abzuweisen.

Die Gründe hierfür sind der/dem Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Unzulässigkeit ist unanfechtbar.

§ 12 Hauptsacheverfahren mit und ohne mündliche Verhandlung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in Hauptsacheverfahren durch Schiedsspruch.

(2) Grundsätzlich entscheidet das Landesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren.

(3) Auf entsprechenden Antrag mindestens einer:s Verfahrensbeteiligten muss das Landesschiedsgericht eine mündliche Verhandlung anordnen.

In diesem Antrag muss die/der Verfahrensbeteiligte auch angeben, ob sie/er der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz widerspricht.

Sofern die Verfahrensbeteiligten, die die Anordnung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben, in ihrem Antrag nicht der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz widersprochen haben, kann das Landesschiedsgericht anordnen, dass die mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchgeführt wird.

(4) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

(5) Bei mündlichen Verhandlungen bestimmt das Landesschiedsgericht Ort und Zeitpunkt der Verhandlung.

Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Verfahrensbeteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden.

In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Senats oder des Großen Senats die Frist abkürzen.

(6) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen.

Der/die Vorsitzende des Senats oder des Großen Senats benennt einen/eine geeignete:n Protokollführer:in.

Die Niederschriften sind von dem/r Vorsitzenden und dem/r Protokollführer:in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Textform zu übermitteln.

(7) Mündliche Verhandlungen sind parteiintern anzukündigen und sind öffentlich für Parteimitglieder.

Das Landesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Klimaliste Niedersachsen oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist

§ 13 Einstweilige Verfügung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in einstweiligen Verfügungsverfahren durch Verfügungsbeschluss.

(2) Vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens kann das Landesschiedsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen; ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Verfügungsbeschluss ergeht nach einer Anhörung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende:n des zuständigen Senats oder des Großen Senats.

(4) Gegen den Verfügungsbeschluss kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung wahlweise Widerspruch oder Aufhebungsantrag vor dem Landesschiedsgericht einlegen.

Die betroffene Person ist in dem Verfügungsbeschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

Über den Widerspruch oder den Aufhebungsantrag entscheidet das Landesschiedsgericht durch Beschluss.

Im Übrigen gelten die §§ 924 bis 927 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Entscheidungsbefugnis des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen (ne ultra petita), ist aber an die Fassung der Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Das Landesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.

(3) In Parteiausschlussverfahren ist das Landesschiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden und kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme oder eine andere Maßnahme festsetzen.

(4) Das Landesschiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist das Landesschiedsgericht nicht gebunden.

§ 15 Schiedssprüche und Beschlüsse

(1) Die Schiedssprüche und Beschlüsse müssen eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage enthalten.

Über die Schiedssprüche und Beschlüsse beschließt das

Landesschiedsgericht in nicht-öffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit.

Das Abstimmungsverhalten der mitwirkenden Schiedsrichter:innen wird nicht festgehalten.

(2) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Schiedsspruchs oder des Beschlusses in Textform.

(3) Das Landesschiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Schiedsrichter:innen unterschriebene, Ausfertigung der Schiedssprüche und Beschlüsse auf.

(4) Alle Schiedssprüche und Beschlüsse des Landesschiedsgerichts werden in anonymisierter Form parteiintern veröffentlicht.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16 Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

Jede am Verfahren beteiligte Person trägt ihre eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens selbst, dies gilt auch für die Kosten für die Hinzuziehung eines Beistands oder eines Verfahrensbevollmächtigten.

(2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Landesschiedsgericht.

Das Landesschiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

(3) Die Schiedsrichter:innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Klimaliste Niedersachsen getragen.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind zur Ergänzung der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Schiedsgerichtsordnung nicht berührt.

(2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 30. Oktober 2021 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

(1) Der Person im Amt als Schatzmeister:in obliegt die Verwaltung der Finanzen, Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Buchführung.

§ 2 Erhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Klimaliste Deutschland erhebt Beiträge.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden möglichst jährlich im Voraus gezahlt.

Der Einzug soll per SEPA Lastschriftverfahren erfolgen.

Bei Lastschrifteinzug ist eine quartalsweise Zahlung möglich.

(3) Der freiwillige höhere Mitgliedsbeitrag kann mittels Mitteilung in Textform an den Parteivorstand mit einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Zeitpunkt der Entrichtung angepasst werden.

(4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu entrichten.

(5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.

(7) Der:die Schatzmeister:in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages auf Landes- und Untergliederungsebene

(1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge.

(2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 70% der Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder.

(3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbandes wird von diesem selbst geregelt.

(4) Soweit kein Landesverband besteht, erhalten eventuelle Untergliederungen 70 % der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder.

(5) Der Sonderbeitrag für die mandatstragende Person im Bundestag und Europaparlament ist an die Bundespartei zu entrichten.

Der Sonderbeitrag für die mandatstragende Person im Landesparlament und auf kommunaler Ebene ist an den Landesverband zu entrichten, in dem die mandatstragende Person geführt wird.

(6) Die den Gebietsuntergliederungen zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds- und Sonderbeiträge sind mindestens quartalsweise abzuführen.

§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete

(1) Mandatstragende Personen des Bundestages und Europaparlamentes sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 15 % der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben an die Bundespartei zu leisten.

(2) Über die Sonderbeiträge für mandatstragende Personen im Landesparlament und auf der kommunalen Ebene entscheidet der Landesparteitag.

§ 5 Vereinnahmen von Spenden

(1) Die Bundespartei und die Gebietsuntergliederungen sind berechtigt, Spenden nach PartG anzunehmen.

Die Annahme von Unternehmensspenden regelt § 6 dieser Finanzordnung. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 PartG unzulässig sind.

Können unzulässige Spenden nicht abgelehnt oder zurückgegeben werden, sind diese über die Bundespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden.

Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken

(2) Erbschaften und Vermächnisse werden ohne Begrenzung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG angenommen.

Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Erbschaft auszuschlagen.

Ein Beschluss muss nicht begründet werden.

(3) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.

(4) Spendenbescheinigungen für Spenden, die an die Bundespartei geleistet wurden, werden von der Bundespartei ausgestellt.

Spendenbescheinigungen für Spenden, die an die Landesverbände oder Gebietsverbände geleistet wurden, werden von dem entsprechenden Landes- oder dem Gebietsverband ausgestellt.

Die Landesverbände und Gebietsverbände leiten monatlich den Namen, die Anschrift und den Spendenbetrag an den Schatzmeister der Bundespartei in Textform weiter.

§ 6 Annahme von Unternehmensspenden

(1) Hat der:die Schatzmeister:in Zweifel daran, dass eine spendendes Unternehmen mit den Werten und Zielen der Klimaliste Deutschland nicht übereinstimmt, legt er/sie die Sache zur Entscheidung der Bund-Länder Kammer vor, die mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

Bis zu einer Entscheidung wird die Spende nicht vereinnahmt.

(2) Weiterhin kann der Bundesvorstand eine Spendenrichtlinie zur Orientierung erlassen.

(3) Zeitgleich mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht der:die Schatzmeister:in dem Vorstand eine Liste der abgelehnten Spenden vor. Der Vorstand entscheidet, ob und wie diese Liste veröffentlicht wird.

§ 7 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

(1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in sorgt für die fristgerechte Vorlage des, von einem Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder unter der Bedingung des § 23 Abs 2 Satz 2 PartG einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfenden, Rechenschaftsberichts gemäß fünftem Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidium des Deutschen Bundestages. Unter der Voraussetzung, dass Landesverbände existieren, legt die Person im Amt als jeweilige Schatzmeister:in zu diesem Zweck bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht für den Landesverband beim Bundesparteivorstand vor.

§ 8 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht

(1) Die Summe der Spenden derselben Person an die Bundespartei und über alle Gebietsuntergliederungen hinweg, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen.

§ 9 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in beantragt jährlich für die Bundespartei die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß § 19 Abs. 1 PartG.

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der aufgestellte Haushalt wird vom Vorstand beraten und dann in der Bund-Länder-Kammer zur Beratung vorgelegt und beschlossen.
- (3) Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Person im Amt als Schatzmeister:in unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu erarbeiten.
- (4) Die Person im Amt als Schatzmeister:in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese soll nach den Regeln der ordnungsgemäßen, sparsamen Haushaltsführung erfolgen.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für alle Gebietsgliederungen unterhalb der Bundesebene.
Die Haushaltspläne der Kreis- und Landesverbände sind den Schatzmeister:innen der jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen stets anzuzeigen.
- (6) Näheres und Ausnahmen kann eine durch den Bundesparteitag verabschiedete Haushalts- und Finanzordnung regeln.

§ 11 Zuordnung des Haushalts

- (1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel und im Rahmen vorhandener Mittel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.
- (2) Dieser Paragraph gilt entsprechend für alle Gliederungen

§ 12 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine sofortige Haushaltssperre im laufenden Haushaltsjahr um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Dieser Paragraph gilt entsprechend für alle Gliederungen

§ 13 Kredite und Darlehen

- (1) Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer, derartiger Geld- oder Sachverbindlichkeiten durch den Bundesverband oder eine Gebietsgliederung bedürfen stets der Bestätigung der Bund-Länder-Kammer.

§ 14 Erstattungsordnung

(1) Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung.

Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Finanzordnung nicht berührt.

(2) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

Beitragsordnung der Bundespartei (unverändert)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Wir empfehlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 0,8 % vom jährlichen Einkommen.

(2) Freiwillige höhere Beiträge sind möglich und erbeten.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.